

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.09.2019

Inhaltsverzeichnis

TOP 2 (öff):	Busbahnhof Hühnerfeld	
	- Verwaltungsvorlage: BA/056/19	1
	- Anlage: Anlage Busbahnhof Hühnerfeld	3
TOP 3 (öff):	Betreff: Gesellschafts- und Entsorgungsvertrag 'Klärschlamm' mit der WWE - Teil 2	
	- Beschlussvorlage: BM/010/19	4
	- Anlage: Vorlage Klärschlamm 2019-06-18	6
TOP 4 (öff):	Gründung der Westfälischen Energie Effizienz GmbH als Tochtergesellschaft der Energieservice Westfalen Weser GmbH für energieintensive Leistungen hier: Vorratsbeschluss zur künftigen Beteiligung der Mark-E Effizienz an dieser Gesellschaft	
	- Beschlussvorlage: FA/019/19	21
	- Anlage: Entwurf der Satzung der WEE GmbH	32
TOP 5 (öff):	Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken gemäß § 24 GO NRW	
	- Beschlussvorlage: HA/019/19	42
	- Anlage: Antrag Feuerwehr HuF am 12.09.2019	43



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Sänger, Thomas

BA/056/19

Vorlagen-Datum	28.08.2019
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2019		öffentlich

Betreff: Busbahnhof Hühnerfeld

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Altenbeken den Bürgermeister zu ermächtigen, eine Auftragserteilung der Bauleistungen zur Installation des Busbahnhofes Hühnerfeld erst nach Übergabe des Zuwendungsbescheides bzw. schriftliche Erklärung zur Übernahme der Mehrkosten durch den NWL durchzuführen.

Sach- und Rechtslage:

Wie in der Bau-, Natur- und Umweltausschusssitzung am 06.06.2019 berichtet, hat sich nach Submission der Bauleistungen zur Installation des Busbahnhofes Hühnerfeld eine massive Erhöhung der Baukosten gegenüber der Kostenschätzung ergeben.

Die Kostenschätzung belief sich seinerzeit auf 585.000 €. An der im Frühjahr durchgeführten öffentlichen Ausschreibung für die Bauleistungen hatten sich 2 Firmen beteiligt. Das günstigste Angebot lag mit ca. 820.000 € weit über der Kostenschätzung.

Das bedeutet, dass sich der Anteil der Gemeinde Altenbeken von seinerzeit 143.000 € auf 191.000 € erhöht. Neben dem Anteil der Bez.- Reg. (von 56.000 € auf 67.000 €) erhöht sich der Anteil vom NWL von 419.000 € auf insgesamt 647.000 €. Die Bez.-Reg. hat sich mittlerweile bereit erklärt, auch die erhöhten Mehrkosten zu tragen.

Der Nahverkehr Westfalen-Lippe befindet sich noch in der endgültigen Prüfung zur Zuwendungsfähigkeit.

Die ausführende Firma hat einer Bindefristverlängerung bis zum 30.09.2019 zugesagt. Ob eine weitere Verlängerung dieser Bindefrist in Frage kommen würde ist fraglich, kann aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

- 2 -

Das Schreiben des NWL zur Förderfähigkeit (mit den erhöhten Baukosten nach Submission) ist der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt. Der Haupt- und Finanzausschuss sollte hierüber in der Sitzung beraten.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Schreiben nicht ausreichend um eine Auftragsvergabe der Bauleistung durchzuführen. Es kann keine Aussage zum Ergebnis der endgültigen Prüfung durch den NWL getroffen werden.

In seiner Sitzung vom 07.02.2019 hatte der Rat der Gemeinde Altenbeken beschlossen, für die Installation des Busbahnhofes Hühnerfeld einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen und nach Erhalt der Zustimmung die Baumaßnahme umzusetzen. Bei der hier in Rede stehenden finanziellen Größenordnung sollte aus Sicht der Verwaltung allerdings mit der Auftragsvergabe bis zur Mitteilung des geprüften Förderantrages und/oder Übergabe des Zuwendungsbescheides gewartet werden.



NWL Nahverkehr Westfalen-Lippe Scharlemerstraße 26 48143 Münster

Gemeinde Altenbeken
Postfach 11 53
33782 Altenbeken

Geschäftsstelle
Münster

Ihr Ansprechpartner
Lothar Büchter

Telefon
0251 413434

Mail-Adresse
l.buechter@nwl-info.de

Datum
29.07.2019

**Landeszuschüsse für Maßnahmen zur ÖPNV-Infrastrukturförderung
nach § 12 ÖPNVG NRW**

Barrierefreier Ausbau der HS Hühnerfeld
OM 2018 10 774
Änderungsanzeige vom 26.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr E-Mail vom 26.07.2019 habe ich als Änderungsanzeige gewertet. Darin teilen Sie mit, dass sich die Baukosten aufgrund des Ausschreibungsergebnisses sowie gestiegene Massen um ca. 252.000,00 € erhöhen.

Hiermit genehmige ich Ihnen, die angezeigten Änderungen durchzuführen. Da es sich um erhebliche Änderungen handelt, kann über die endgültige zuwendungsfähigkeit der Änderungen erst im Zuge der Prüfung des Änderungsantrags entschieden werden. Für die Änderungen können Zuschüsse erst nach der Genehmigung des Änderungsantrages abgerufen werden, gleichwohl können die erforderlichen Arbeiten bzw. Aufträge schon jetzt förderungsfähig vergeben werden.

Für Rückfragen und Anmerkungen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Büchter

Zweckverband
Nahverkehr Westfalen-Lippe

Geschäftsstelle Münster
Infrastrukturförderung
Scharlemerstraße 26
48143 Münster

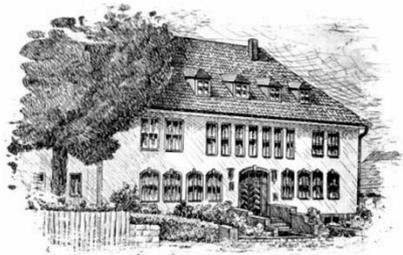
Hauptgeschäftsstelle
Friedrich-Ebert-Str. 19
59425 Unna

Telefon 02303 95263-0
Fax 02303 95263-29
www.nwl-info.de

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN:
DE 39 4005 0150 0034 2018 48
SWIFT-BIC:
WELADED1MST

Verbandsvorsteher:
Andreas Müller

Geschäftsführer:
Joachim Künzel



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

BM/010/19

Amt	Bürgermeister
Abteilung	
Berichterstatter	Wessels, Hans Jürgen

Vorlagen-Datum	28.08.2019
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2019	5	öffentlich
Gemeinderat	19.09.2019		öffentlich

**Betreff: Betreff: Gesellschafts- und Entsorgungsvertrag "Klärschlamm" mit der WWE
- Teil 2**

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss (HuF) wird dem Rat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

Beschlussteil b): - erst nach den Sommerferien zu beschließen –

(4) Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt, dass sich die Gemeinde Altenbeken über ihren oder ihre Kläranlagenbetreiber an dem in dieser Beschlussvorlage beschriebenen Projekt der Klärschlamm Entsorgung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG beteiligt und insbesondere selbst oder über ihren oder ihre Kläranlagenbetreiber einen Entsorgungsvertrag oder mehrere Entsorgungsverträge auf Basis des als Anlage beiliegenden Vertragsentwurfs mit der jetzigen Westfalen Weser Energie 3. Vermögensverwaltungs-UG, welche nach Formwechsel die Rechtsform einer GmbH haben wird, abschließt, der die Einlieferung sämtlicher im Einzugsgebiet anfallender Mengen vorsieht. Der Entsorgungsvertrag kann auch bereits für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme der Anlage abgeschlossen werden.

Sach- und Rechtslage:

Die Entsorgung von Klärschlämmen ist bereits und wird zukünftig verstärkt zu einem Problem, da die landwirtschaftliche Verwertung entfällt und alle Schlämme einer thermischen Behandlung zugeführt werden müssen. Um die Rückgewinnung wichtiger Bestandteile der so entstehenden Asche zu ermöglichen, ist es zudem notwendig, die Schlämme einer Monoverbrennung zuzuführen.

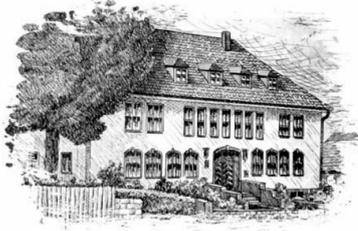
Das kommunale Gemeinschaftsunternehmen WWE hat dieses Problem aufgegriffen und uns ein Angebot gemacht. Hierzu verweise ich auf die umfassenden Darstellungen zur Ratssitzung vom 18.06.2019 und die vorausgegangene HuF-Sitzung.

Die Vorlage enthielt einen Beschlussvorschlag mit zwei Teilen. Im ersten Teil ging es um die gesellschaftsrechtlichen Veränderungen bei der WWE und die Gründung einer Tochtergesellschaft, um die notwendigen Ausschreibungen und weiteren Umsetzungsschritte organisieren zu können. Im zweiten Teil (b) ging es um die Beschlussfassung zur Beteiligung unserer Gemeinde an dem Projekt.

Dem ersten Beschlussteil (a) hatten wir im Juni einstimmig zugestimmt. Eine Beschlussfassung über den zweiten Teil hatte der Rat auf mein Anraten hin zurückgestellt, da noch Zeit bis zu dieser Ratssitzung verblieb und zwischenzeitlich noch Informationsveranstaltungen zum geplanten Projekt und zu konkurrierenden Entwicklungen der Kooperation OWL stattfinden sollten.

In den beiden anstehenden Sitzungen im HuF und Rat sollte der Gemeinderat nun auch final über den zweiten Beschlussteil entscheiden.

Zur Erinnerung habe ich die Vorlage für die Ratssitzung vom 18.06.2019 als Anlage beigefügt. Zur Betrachtung der ursprünglichen Anlagen darf ich Sie auf die dortigen Anlagen verweisen.



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

BM/005/19

Amt	Bürgermeister
Abteilung	
Berichterstatter	Wessels, Hans Jürgen

Vorlagen-Datum	31.05.2019
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	18.06.2019		öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2019	9	öffentlich

Betreff: Gesellschafts- und Entsorgungsvertrag "Klärschlamm" mit der WWE

BESCHLUSSEMPFEHLUNG

VON ALLEN WWE-GESELLSCHAFTERN ZU BESCHLIEßEN, UM KONZEPT ZU ERMÖGLICHEN:

Beschluss Teil a):

- (1) Der Rat der Gemeinde Altenbeken nimmt den Formwechsel der Westfalen Weser Energie 3. Vermögensverwaltungs-UG in eine GmbH zur Kenntnis und erklärt sein Einverständnis hierzu. Der Rat der Gemeinde Altenbeken stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfalen Weser Energie 3. Vermögensverwaltungs-UG in die als Anlage beiliegende Fassung zu.
- (2) Der Rat der Gemeinde Altenbeken stimmt der Gründung einer Tochtergesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem als Anlage beiliegenden Gesellschaftsvertrag durch eine Tochtergesellschaft der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH und nach Durchführung eines Vergabeverfahrens der Veräußerung von bis zu 70 % der Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft an einen oder mehrere Kooperationspartner zu.
- (3) Der kommunale Vertreter der Gemeinde Altenbeken wird ermächtigt und beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG
 1. der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfalen Weser Energie 3. Vermögensverwaltungs-UG in die als Anlage beiliegende Fassung zuzustimmen sowie

- 2 -

2. der Gründung einer Tochtergesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem als Anlage beiliegenden Gesellschaftsvertrag durch eine Tochtergesellschaft der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH zuzustimmen und
3. falls erforderlich die zur Umsetzung erforderlichen Verträge zu unterzeichnen oder Erklärungen abzugeben.

VON WWE-GESELLSCHAFTERN ZUSÄTZLICH ZU BESCHLIEßEN, DIE AN DEM VORHABEN SELBST DURCH EINLIEFERUNG VON KLÄRSCHLAMMMENGEN PARTIZIPIEREN WOLLEN:

ICH EMPFEHLE MIT DIESEM BESCHLUSS NOCH ZU WARTEN. SOWOHL VON DER KLÄRSCHLAMMKOOPERATION OWL ALS AUCH VON DER WWE SOLL ES IN KÜRZE NOCH INFORMATIONSVERANSTALTUNGEN FÜR VERTRETER DER FRAKTIONEN GEBEN; DIESE SOLLTEN ABGEWARTET WERDEN UND ERST NACH DEN SOMMERFERIEN WIRD DANN EINE ENTSCHEIDUNG NOTWENDIG.

Beschluss Teil b): **- erst nach den Sommerferien zu beschließen -**

- (4) Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt, dass sich die Gemeinde Altenbeken über ihren oder ihre Kläranlagenbetreiber an dem in dieser Beschlussvorlage beschriebenen Projekt der Klärschlamm-entsorgung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG beteiligt und insbesondere selbst oder über ihren oder ihre Kläranlagenbetreiber einen Entsorgungsvertrag oder mehrere Entsorgungsverträge auf Basis des als Anlage beiliegenden Vertragsentwurfs mit der jetzigen Westfalen Weser Energie 3. Vermögensverwaltungs-UG, welche nach Formwechsel die Rechtsform einer GmbH haben wird, abschließt, der die Einlieferung sämtlicher im Einzugsgebiet anfallender Mengen vorsieht. Der Entsorgungsvertrag kann auch bereits für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme der Anlage abgeschlossen werden.

alternativ:

Anlage 1: Darstellung des WWE-Konzeptes in der WWE-Pressemitteilung „Regional Direkt“

Anlage 2: Entwurf Muster-Entsorgungsvertrag

Anlage 3: Entwurf Gesellschaftsvertrag der KWW (Arbeitstitel)

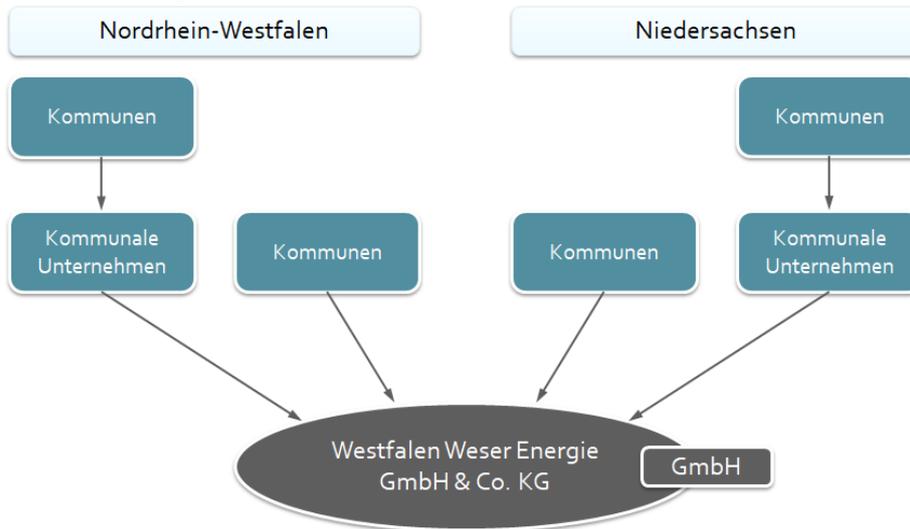
Anlage 4: Entwurf Gesellschaftsvertrag der KS-AWP (Arbeitstitel)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem eingesehen und von dort auch heruntergeladen werden.

- 3 -

1. Die Westfalen Weser Unternehmensgruppe

Die Gemeinde Altenbeken ist an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG (nachfolgend: **WWE**) beteiligt. Sämtliche Anteile der WWE werden von 54 kommunalen Gesellschaftern (Gebietskörperschaften bzw. kommunale Unternehmen) im Versorgungsgebiet der WWE gehalten. Die WWE fungiert als Holding-Gesellschaft für die Westfalen Weser Unternehmensgruppe. Die Struktur der WWE stellt sich wie folgt dar:



Das operative Geschäft wird in drei 100 %-igen Tochtergesellschaften, der Westfalen Weser Netz GmbH („**WWN**“), einem Verteilnetzbetreiber für Strom, Gas und Wasser, der Energieservice Westfalen Weser GmbH („**ESW**“) und der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH („**WWB**“), die Beteiligungen verwaltet und Dienstleistungen vermittelt, durchgeführt.



2. Hintergrund des Klärschlammensorgungskonzeptes

In Nordrhein-Westfalen (nachfolgend „**NRW**“) werden derzeit ca. 610 kommunale Abwasserbehandlungsanlagen betrieben. In diesen Kläranlagen sind im Jahr 2017 ca. 380.000 t Trockensubstanz (TS) Klärschlamm angefallen. Grundsätzlich wird zwischen Trockensubstanz (TS) und Originalsubstanz (OS) unterschieden, wobei der Wasseranteil entzogen wurde. Insgesamt wurden 90 % des entsorgten Klärschlammes thermisch behandelt (verbrannt), 9 % wurden in der Landwirtschaft und 1 % einer sonstigen stofflichen Verwertung zugeführt. Der überwiegende Anteil der Klärschlämme wird in NRW thermisch behandelt. Für einen großen Teil der Klärschlämme im Regierungsbezirk Detmold wurde der auf den Kläranlagen anfallende Klärschlamm allerdings landwirtschaftlich verwertet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Kläranlagen bis zu einer Größe von 50.000 Einwohnerwerten. Um die Verfügbarkeit von kurzfristigen zusätzlichen thermischen Kapazitäten in NRW zu prüfen, hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in 2018 eine Betreiberabfrage durchgeführt. Dabei wurden die Hausmüllverbrennungsanlagen, Betreiber von Kohlekraftwerken und Zementwerken sowie die

- 4 -

Betreiber von Klärschlammmonoverbrennungsanlagen mit dem Ergebnis abgefragt, dass derzeit alle Anlagen ausgelastet sind.

Aus Niedersachsen gibt es Informationen, dass Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen vermehrt über Probleme bei der Entsorgung von Klärschlamm und über fehlende Lagerkapazitäten berichten. Grundsätzlich ist der Anteil der landwirtschaftlichen Verwertung in Niedersachsen höher als in NRW. Die Quote der landwirtschaftlichen Verwertung in Niedersachsen ist aufgrund der Änderung der Düngeverordnung im Jahr 2017 gesunken und betrug im Jahr 2017 nur noch 43 %. Die Möglichkeit der Mitverbrennung von Klärschlamm in Kohlekraftwerken wird durch die Herausnahme von Kraftwerken aus dem aktiven Betrieb im Zusammenhang mit der Energiewende zusätzlich eingeschränkt werden. Derzeit stehen auch in Niedersachsen keine ausreichenden Verwertungskapazitäten zur Verfügung.

Auf den Regionalbeiräten der WWE im Frühjahr 2018 wurde das Schwerpunktthema Klärschlammverwertung vorgestellt. Die Resonanz der Kommunen im Netzgebiet zeigte, dass die Kommunen ein großes Interesse an einer raschen, kostengünstigen und langfristig (mind. 20 Jahre) angelegten Lösung des Problems der Klärschlamm Entsorgung und der Phosphorrückgewinnung haben. Die Gesellschafter der WWE haben die WWE beauftragt, eine nachhaltige Lösung zu erarbeiten.

Die WWE hat daraufhin mit dem Ziel, die kommunalen Interessen umzusetzen, ein Konzept erarbeitet, um die Klärschlamm Entsorgung und die Phosphorrückgewinnung zu gewährleisten.

BEGRÜNDUNG

1. Rechtlicher Hintergrund zur Klärschlammverwertung in Deutschland

Im Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages haben sich die Koalitionspartner darauf verständigt, die Klärschlammausbringung zu Düngezwecken zu beenden und Phosphor sowie andere Nährstoffe aus dem Klärschlamm zurückzugewinnen. Unter anderem wurde hierzu die Klärschlammverordnung novelliert; die Novelle trat am 03.10.2017 als „Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung“ (nachfolgend **„AbfKlärV“**) in Kraft.

Zentrales Element der neuen Klärschlammverordnung sind die Pflichten zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm bzw. Klärschlammverbrennungsaschen. So müssen nach Ablauf einer Übergangsphase bei Klärschlamm mit einem Mindestphosphorgehalt von 20 g/kg Trockenmasse solche Phosphorrückgewinnungsverfahren angewandt werden, die mindestens 50 % des in der Trockenmasse enthaltenen Phosphors aus dem Klärschlamm selbst zurückgewinnen oder den Phosphorgehalt auf weniger als 20 g/kg Trockenmasse absenken bzw. mindestens 80 % des in den Klärschlammverbrennungsaschen enthaltenen Phosphors zurückgewinnen. Die Frist orientiert sich dabei an den entsprechend genehmigten Ausbaugrößen der Kläranlagen und läuft für Anlagen mit über 100.000 Einwohnerwerten zum 1. Januar 2029 bzw. für Anlagen über 50.000 Einwohnerwerten zum 1. Januar 2032 ab (aus „Klärschlamm Entsorgung in der Bundesrepublik Deutschland“ des Umweltbundesamtes vom Mai 2018).

Die Zuständigkeit für die Klärschlamm Entsorgung richtet sich nach den abfallrechtlichen Bestimmungen, zu denen insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (nachfolgend **„KrWG“**) und die auf dessen Grundlage erlassene AbfKlärV gehören. Beide Regelungen finden Anwendung u. a. auf die Verwertung und Beseitigung von Abfall. Zuständig für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind nach § 7 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 15 Abs. 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich die Erzeuger und Besitzer von Abfällen.

- 5 -

Für Klärschlamm konkretisiert § 3 Abs. 1 AbfKlärV die Verwertungspflicht des Klärschlammherstellers. Klärschlammhersteller wiederum ist gemäß § 2 Abs. 11 AbfKlärV der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage. Dabei ist zu beachten, dass der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage nicht notwendig identisch mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen sein muss. Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage ist jedoch in den meisten Fällen die Kommune (zumeist über Eigenbetriebe), ein kommunaler Zusammenschluss (zumeist Zweckverbände) oder ein kommunales Unternehmen. Dadurch obliegt letztlich meistens den Kommunen die Zuständigkeit für die Klärschlammbehandlung und die Phosphorrückgewinnung.

Die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen ist laut AbfKlärV weiterhin grundsätzlich möglich, wird aber durch verschärfte Anforderungen aus der Düngemittelverordnung zunehmend eingeschränkt. Zusätzlich wird für Anlagen mit mehr als 50.000 Einwohnerwerten zukünftig eine Phosphorrückgewinnung Pflicht. Eine zukünftige Verschärfung der rechtlichen Vorgaben und eine Einbeziehung kleinerer Anlagen sind daher nicht ausgeschlossen.

2. Das Klärschlammbehandlungskonzept der WWE

a) Grundstruktur des Konzeptes

Das von der WWE entwickelte Konzept ist in **Anlage 1** grundlegend beschrieben und basiert auf folgenden Zielen:

- Entsorgungssicherheit ab 2020 (soweit im Einzelfall von der Kommune gewünscht);
- Thermische Verwertung der Klärschlämme (z. B. in einer Wirbelschicht-Monoverbrennungsanlage für kommunale Klärschlämme) ab 2022 bei langfristiger Stoffstromabsicherung;
- Beteiligung der Einlieferer (Kommunen, Stadtwerke, Zweckverbände usw.) an der Wertschöpfung aus der Verwertungsanlage (soweit gewünscht);
- Nach Ausschreibung: Genehmigungsantrag, Bau und Betrieb der Anlage mit einem oder mehreren in der technischen Verwertung renommierten Partner(n);
- Preisliche Optimierung der Verwertung durch hohe Mengenbündelung mit langfristiger Planungssicherheit;
- Optimierung der Logistikkosten und
- Phosphorrückgewinnung aus der Asche außerhalb der Risikosphäre der Kommunen.

Insgesamt ergeben sich folgende **Vorteile**:

- 6 -

1. Verwertungslösung Klärschlamm bereits ab 2020 ✓
2. Kostendeckel für thermische Verwertung (100 €/t OS) / Transport (20 ct/t OS/km) (netto) ✓
3. Konzept offen für ganz OWL und Süd-Niedersachsen: Erhöhungsoption von 120.000 t auf 160.000 t OS ✓
4. Mengenpuffer für „Nachzügler“: erst nach 2022 freiwerdende Mengen können im Grundsatz integriert werden ✓
5. Partner/bester Bieter ist Ende September 2019 bereits bekannt: Ausschreibung abgeschlossen ✓
6. Inhouse-Vergabe der Mengen ohne Ausschreibung ✓
7. Vermeidung weiterer Kostensteigerung Anlagenneubau durch direkte Kombination thermische Verwertung und Phosphorrecycling und durch Inbetriebnahme schon 2022: einfacher Materialfluss, sofort optimale Abstimmung der Anlagenteile aufeinander und keine Zwischentransporte für Zwischendeponierung der Klärschlammaschen ✓
8. Kommunen sind gewappnet gegen weitere, zu erwartende Verschärfungen im Düngemittel- und im Abfallrecht ✓
9. Optimaler, europaweiter Wettbewerb um den besten Partner und Anlagen-Standort ✓
10. Chance, die Anlagenkosten durch Fördermittel zu senken (Beispiel Hamburg: 20%-Förderung der Investition) ✓
11. Wagniszuschlag 6 % Rendite zur Verlustvermeidung; Chance zur Gewinnerzielung mengenproportional bei allen Einlieferern - nicht nur beim technischen Partner ✓
12. Beteiligung an der Investition ist eine Option, kein Zwang. Gegebenenfalls leistet WWE bei Nichtinteresse der Kommune ersatzweise die Kapitaleinlage ✓
13. Rechtlich durch zwei Anwaltskanzleien durchgeprüftes Gesamtkonzept ✓
14. Effizientes und kreatives Team: Nur rd. 300.000 € Projektkosten inkl. rd. 70.000 € für europaweite Ausschreibung ✓

b) Rechtliche Struktur

Die seitens der WWE vorgesehene Struktur sieht vor, dass eine Gesellschaft der WWE-Unternehmensgruppe mit den kommunalen Klärschlammernzeugern Entsorgungsverträge über den kommunalen Klärschlamm abschließt. Arbeitstitel für diese Gesellschaft ist derzeit „KS-AWP GmbH“.

KS-AWP GmbH (kurz: KS-AWP)

Die KS-AWP GmbH wird die Klärschlämme nicht selbst erwerben oder an den Kläranlagen aufnehmen, sondern hierfür ein geeignetes Logistikunternehmen nach Durchführung eines Vergabeverfahrens beauftragen. Eine Vertragsvorlage eines Entsorgungsvertrages für die Kläranlagenbetreiber, die zum Vertragsabschluss mit der KS-AWP GmbH bereit sind, ist diesem Dokument als **Anlage 2** beigefügt. Dieser Vertrag bildet die Basis für die Bereitstellung des entwässerten Klärschlammes durch das kommunale Klärwerk. Die KS-AWP GmbH verpflichtet sich hierin, den Klärschlamm abzunehmen und entsprechend der rechtlichen und technischen Vorgaben einer Verwertung zuzuführen und wird dieser Pflicht durch eigene Leistungen und Auftragsvergabe an Dienstleister nachkommen.

Die WWE besitzt derzeit mit der Westfalen Weser Energie 3. Vermögensverwaltungs-UG eine 100%ige Enkeltochter als Vorratsgesellschaft, die als Projektgesellschaft KS-AWP GmbH fungieren wird. Diese Unternehmensgesellschaft wird durch Kapitalaufstockung kraft Gesetzes zu einer GmbH umgestaltet.

Die Gesellschafter der WWE sollen ihre Klärschlammengen im Rahmen einer Inhouse-Vergabe ohne EU-weite Ausschreibung durch die KS-AWP GmbH entsorgen lassen können. Dies hängt im Einzelfall davon ab, wer der Betreiber der jeweiligen kommunalen Kläranlage ist und wer an diesem beteiligt ist bzw. ihn beherrscht. Zur Sicherstellung der Inhousefähigkeit der KS-AWP GmbH muss ihr Umsatz zu mindestens 80% aus Geschäften mit mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Unternehmen bestehen. Damit auch größere Mengen von Nichtgesellschaftern der WWE aufgenommen werden können, sollen sich diese direkt an der KS-AWP GmbH beteiligen können. Derzeit soll das Vertragswerk eine solche Beteiligung von Nichtgesellschaftern jedoch lediglich ermöglichen. Eine konkrete Beteiligung wurde bspw. der Klärschlammkooperation OWL (KOOP OWL) angeboten.

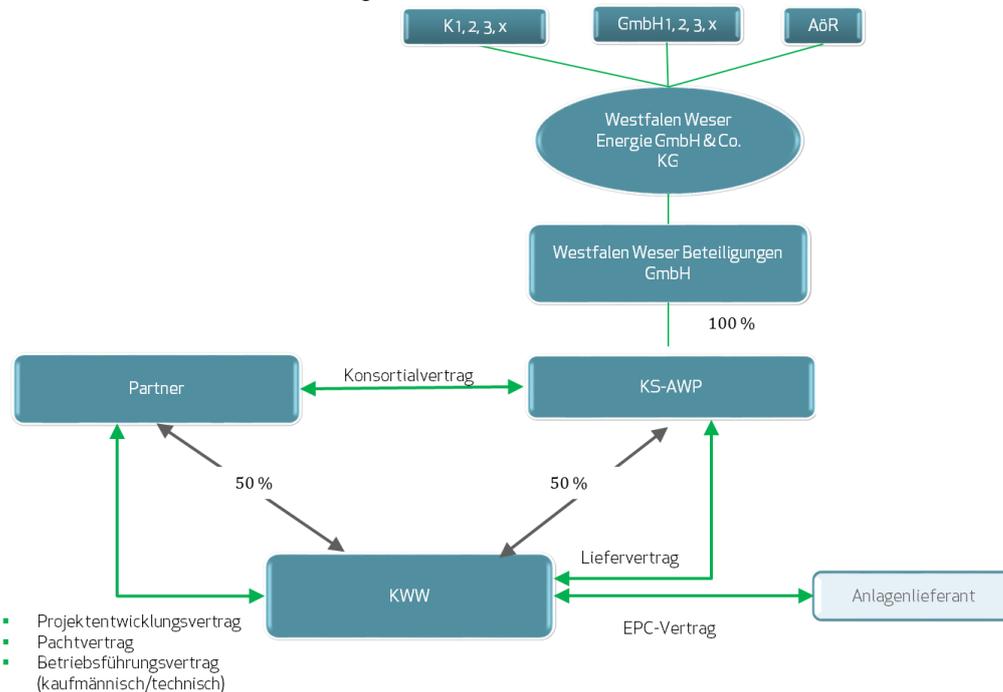
Klärschlammverwertung Westfalen Weser GmbH (kurz KWW)

Die KS-AWP GmbH wird eine weitere Gesellschaft mit dem derzeitigen Arbeitstitel „Klärschlammverwertung Westfalen Weser GmbH (kurz KWW)“ gründen und mit dieser einen weiteren, mit den kommunalen Entsorgungsverträgen kommunizierenden, Entsorgungsvertrag über die gesamten kommunalen Klärschlammengen abschließen. Spiegelbildlich zur Abnahme des kommunalen Klärschlammes durch die KS-AWP GmbH, verpflichtet sich die KS-AWP GmbH gegenüber KWW, entsprechende Klärschlammengen für die thermische Verwertung bereitzustellen. Umgekehrt verpflichtet sich die KWW gegenüber der KS-AWP GmbH, die gelieferten Klärschlämme abzunehmen und ordnungsgemäß zu verwerten. Hierzu wird die als **Anlage 2** beigefügte Vertragsvorlage im Wesentlichen gespiegelt, damit die „Chancen und Risiken“ aus dem Vertrag zwischen der KS-AWP GmbH und den Kläranlagenbetreibern spiegelbildlich weitergegeben werden. Lediglich die Risiken aus der Organisation der Logistik, einschließlich eines angemessenen Entgelts bleiben bei der KS-AWP GmbH.

Die KS-AWP GmbH wird eine ca. 50 bis 70 %ige Beteiligung an der KWW ausschreiben. Die KWW wird eine Klärschlammmonoverbrennungsanlage planen, bauen und betreiben. Der gesuchte Mitgeschafter der KWW soll diese Aufgaben teils übernehmen, den Standort der Anlage zur Verfügung stellen, die Projektentwicklung der Verbrennungsanlage sowie die kaufmännische und technische Betriebsführung der KWW übernehmen, die Klärschlammengen transportieren und ggf. bei Bedarf zur optimalen Auslastung der Monoverbrennungsanlage weitere Klärschlammengen anliefern. Zudem wird die KWW einen Anlagenlieferanten ausschreiben, der u. a. ein Logistikkonzept mitliefert. Das Vergabeverfahren sieht vor, dass nur ein Angebot den Zuschlag erhält, bei dem die Klärschlammengen garantiert abgenommen werden. Möglich ist hierbei voraussichtlich auch eine Bietergemeinschaft aus mehreren Unternehmen, die gemeinsam die ausgeschriebenen Leistungen anbieten.

- 8 -

Die avisierte **Zielstruktur** ist folgende:



Der Gesellschaftsvertragsentwurf für die KWW ist dieser Vorlage als **Anlage 3** beigefügt. Der Gesellschaftsvertrag wurde auf Basis der Gesellschaftsverträge der WWE-Unternehmensgruppe entworfen. Er setzt sämtliche kommunalrechtlichen Vorgaben um und wurde mit der Bezirksregierung Detmold als der für NRW zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Einige Regelungen, die den Gesellschaftsvertrag ergänzen und das Vorhaben näher beschreiben, werden in einem ergänzenden Konsortialvertrag zwischen dem Partner und der KS-AWP GmbH abgebildet. Da der Gesellschaftsvertragsentwurf als auch der Konsortialvertragsentwurf Bestandteil des Vergabeverfahrens sind, sind hier noch leichte Änderungen und Anpassungen auf den oder die obsiegenden Bieter als Kooperationspartner zu erwarten.

Aufgrund der Umstrukturierung der Westfalen Weser Energie 3. Vermögensverwaltungs-UG in die KS-AWP GmbH ist auch deren Gesellschaftsvertrag anzupassen. Der Gesellschaftsvertragsentwurf liegt dieser Vorlage als **Anlage 4** bei. Auch dieser Gesellschaftsvertragsentwurf setzt sämtliche kommunalrechtlichen Vorgaben um und wurde mit der Bezirksregierung Detmold als der für NRW zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

c) Technisches Konzept

Klärschlamm besteht zum größten Teil aus organischen Substanzen. Der Klärschlamm enthält neben Pflanzennährstoffen wie Stickstoff und Phosphor, auch bedenkliche organische Substanzen (z. B. Arzneimittelrückstände), Schwermetalle, pathogene Organismen sowie diverse anthropogene mikro- und nanoskalige Bestandteile. Mit dem Klärschlamm werden auch Krankheitserreger wie Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier aus dem Abwasser abgeschieden.

Der Begriff der „thermischen Behandlung“ von Klärschlamm umfasst allgemein die Verbrennung in Monoverbrennungsanlagen (einschließlich Vergasungsanlagen) sowie die Mitverbrennung in Kohlekraftwerken, Zementwerken und Abfallverbrennungsanlagen.

Monoklärschlammverbrennungsanlagen werden bei Temperaturen zwischen 850 und 950°C betrieben. Temperaturen unter 850°C können zu Geruchsemissionen führen, bei Temperaturen über 950°C besteht die Gefahr der Versinterung der Asche.

Im Rahmen der durchgeführten Markterkundung hat sich der WWE z. B. die thermische Verwertung in einer sog. „stationären Wirbelschicht“ als ein technisch bewährter und machbarer Ansatz dargestellt.

Die in Betracht kommende Technologie der "stationären Wirbelschicht" hat sich für die Verbrennung von Biomassen und Schlämmen, wie Klärschlamm, bewährt und durchgesetzt. Diese Öfen zeichnen sich heute durch einen sehr guten Wärme- und Stoffübergang und somit ideale Feuerungsbedingungen aus. In Kombination mit einer individuell angepassten Rauchgasreinigungsanlage werden so die strengen gesetzlichen Emissionsvorgaben strikt eingehalten.

Die Phosphorrückgewinnung ist Bestandteil des WWE-Klärschlammkonzeptes. Sie kann grundsätzlich auf der Kläranlage oder nach thermischer Behandlung des Klärschlammes in Monoverwertungsanlagen stattfinden. Die Rückgewinnung von Phosphor aus Aschen ist die effektivste Recyclingmethode, auch Phosphor aus kleinen Anlagen geht nicht verloren. Durch die thermische Verwertung entstehende Aschen dürfen für eine spätere Aufbereitung auf Deponien zwischengelagert werden. WWE beabsichtigt, die Phosphorrückgewinnung über die Beauftragung eines Dienstleisters zu gewährleisten.

d) Wirtschaftlichkeit**Aus Sicht der WWE:**

Die wirtschaftlichen Auswirkungen aus diesem Vorhaben resultieren aus der Wertschöpfung in zwei wesentlichen Kernbereichen:

Stoffstrommanagement im Bereich der KS-AWP GmbH

Das Stoffstrommanagement durch die KS-AWP GmbH beinhaltet die Verantwortung für die Durchführung und Koordination der

- Aufbringung der erforderlichen Stoffstrommengen (z.Zt. max. 120.000 t OS/p.a.),
- externen Transportdienstleistungslogistik (LKW; optional unterstützend Schiffstransport),
- Beladungslogistik (durch eigenes Personal),
- Kläranlagenlogistik bzgl. Abfahrt und Menge,

sowie optional der erforderlichen Bereitstellung von zusätzlichen Klärschlammengen durch externe Dienstleister.

Dabei steht die kontinuierliche Gewährleistung der sowohl mit der KWW als auch mit den verschiedenen Kläranlagen abgestimmten Stoffstromströmen, die die Anforderungen des laufenden Betriebes der KWW berücksichtigen, im Vordergrund. Dabei werden die vertraglich vereinbarten Mengenzusagen der Kläranlagenbetreiber gegenüber der KS-AWP GmbH über

- 10 -

ein Grundentgelt abgerechnet, damit eine Risikoabsicherung bzgl. der analog eingegangenen Zulieferverpflichtungen gegenüber der KWW erfolgen kann. Zudem soll über Preisgleitklauseln der allgemeinen Preisentwicklung Rechnung getragen werden.

Somit benötigt diese Aufgabenstellung insbesondere eigenes Personal der KS-AWP GmbH, Sachanlagevermögen, langfristige Mengenbereitungsverträge mit Kläranlagenbetreibern sowie langfristige Verträge mit externen Transport- und Zulieferdienstleistern; auf der Verwertungsseite zudem einen langfristigen Klärschlamm Entsorgungsvertrag mit der KWW. Diese Kernthemenfelder sind somit in der Wirtschaftlichkeitsrechnung zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die KS-AWP GmbH daher von den Kläranlagenbetreibern bei einer unterstellten Menge von 120.000 t OS/p. a. in Summe einen Preis für die Klärschlamm Entsorgung in Höhe von maximal bis zu 100 €/t OS und für den Transport in Höhe von rd. 20 bis 25 €/t OS als Erlös zu vereinnahmen haben. Da der Hauptzweck der KS-AWP GmbH die Sicherung des Stoffstrommanagements für den Betrieb der KWW ist, ist für das Stoffstrommanagement nur eine geringe Umsatzrendite berücksichtigt.

Klärschlammverbrennung im Bereich der KWW

Die Beteiligung an der KWW durch die KS-AWP GmbH beinhaltet durch die Hinzunahme eines

Kooperationspartners (Anteilseigner) dabei insbesondere die Zielsetzung:

- Gewährleistung der Entsorgung von Klärschlamm
- Gewährleistung der Planung, des Baus und des langfristigen Betriebs eines Klärschlammverbrennungskraftwerks (z.Zt. 120.000 t OS/a)
- Partizipation an der Wertschöpfung

Die derzeitigen **Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb der KWW** stellen sich wie folgt dar:

Verbrennungskapazität (Ziel):	120.000 t OS/p.a. (Option auf 160.000 t OS/p.a. bei Einbeziehung der Klärschlammkooperation OWL)
Investitionsvolumen:	ca. 50 bis 60 Mio.€ (Schätzung Stand 2019)
Laufzeit:	25 Jahre
Eigenkapitalanteil:	rd. 40 % (erwartet)
Fremdkapitalanteil:	rd. 50-70 % (Projektfinanzierung)
Probetrieb:	Anfang 2022
Techn. und kfm. Betriebsführung:	Kooperationspartner
Beteiligungsstruktur:	zwei Anteilseigner
Beteiligungsanteil KS-AWP GmbH:	mind. 30%, max. 50 %

Die Planung, der Bau und der technische und kaufmännische Betrieb der Anlage sollen dabei durch den Kooperationspartner erfolgen.

Die derzeitigen angenommenen **Kosten** stellen sich wie folgt dar:

	Stand 2018 (Markterkundung)	Ausschreibung/ Ratsvorlage 2019	Anmerkung
Thermische Verwertung	ca. 60-70 €/t OS	max. 100 €/t OS	Deckel in Ausschreibung
Logistik	ca. 20 €/t OS	max. 20 ct./t OS/km	Deckel in Ausschreibung
Phosphorrecycling	keine Kosten	keine Kosten	keine Kosten, da Verfahren selbst kostendeckend
Kosten für Klärschlamm-Asche: Transport, Deponie	ca. 10 €/t OS	keine Kosten	nicht nötig, Asche sofort im Recycling

Aus Sicht der Kläranlagenbetreiber bzw. der einliefernden WWE-Gesellschafter: Entsorgung (Kostenerwartung auf Basis der durchgeführten Markterkundung)

Die Kommunen haben durch den Abschluss langfristiger Klärschlamm Entsorgungsverträge (Muster-Entsorgungsvertrag gem. **Anlage 2**) mit der KS-AWP GmbH die Sicherheit, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Entsorgung mit einem verlässlichen kommunalen Partner nachkommen. Hierbei haben sie nach derzeitigem Kenntnisstand aus der Markterkundung für die Klärschlamm Entsorgung voraussichtlich einen Preis in Höhe von anfänglich ca. 80 €/t OS und für die Logistikleistungen voraussichtlich einen Preis in Höhe von derzeit ca. 20 bis 25 €/t OS an die KS-AWP GmbH zu leisten (zzgl. jeweils Preisgleitklauseln) und somit große Planungssicherheit. Die Preiserwartung für die Logistikleistungen beruht auf der im Rahmen der Ausschreibung vorgegebenen Deckelung auf 20 ct/t OS/km.

Mengeneinlieferungszusage auf Basis einer Preisobergrenze:

Die vorgenannten Preise beruhen auf den Erkenntnissen der WWE-Markterkundung. Im Rahmen der rechtsverbindlichen Angebotsabgabe im laufenden Bieterverfahren muss der Bieter Kenntnis darüber erlangen, welche Mengen tatsächlich zu entsorgen sind. Dazu muss im Rahmen dieser Ratsvorlage unter den untenstehend als Beschlussteil b) vorgeschlagenen Beschluss eine Einlieferungszusage der einliefernden Kommunen erfolgen.

Diese Einlieferungszusage beruht auf dem anliegenden Muster-Entsorgungsvertrag sowie folgenden wirtschaftlichen Eckdaten im Sinne von Obergrenzen mit Sicherheitszuschlag:

- Thermische Klärschlammverwertung inkl. Phosphorelimination: < 100 €/t OS
- Transport: < 20 ct/t OS/km bei unterstellter Entfernungshöchstgrenze von 150 km
- soweit vor Ort erforderlich: Beladung: < 6 €/t OS

Die vorgenannten Werte sind eine Preisobergrenze für die zugesagten Mengen. Die spätere Abrechnung erfolgt auf Basis der rechtsverbindlichen Preisabgaben des bezuschlagten Bieters unterhalb dieser Preisobergrenze, wobei ein erfolgreich durchgeführtes Bieterverfahren vorausgesetzt wird.

Partizipation an der Wertschöpfung

Sämtliche WWE-Anteilseigner nehmen an der Wertschöpfung über das Beteiligungsergebnis der WWE-Tochter Westfalen Weser Beteiligungen GmbH teil, die per Ergebnisabführungsvertrag die Erträge aus den Beteiligungen, darunter auch die künftige KS-AWP GmbH, an die WWE abführt. Insofern sind die 54 kommunalen Gesellschafter der WWE mittelbar an der künftigen KS-AWP beteiligt.

Diejenigen WWE-Anteilseigner, die sich am KWW-Konzept durch Einlieferung ihrer kommunalen Klärschlämme beteiligen, sollen sich darüber hinaus auch unmittelbar an der KS-

- 12 -

AWP GmbH bis zum Mengenproporz beteiligen können. Eine unmittelbare Beteiligung an der KS-AWP GmbH ist zudem für solche Kommunen vorgesehen, die keine WWE-Anteilseigner sind und anderenfalls nicht an der Wertschöpfung aus der thermischen Verwertung teilhaben könnten (siehe oben unter lit. b) „Rechtliche Struktur“).

Die Details einer unmittelbaren Beteiligung an der KS-AWP für einliefernde WWE-Gesellschafter und einliefernde Dritte bedürfen weiterer Abstimmung und hängen u. a. von der tatsächlichen Investitionshöhe für den Anlagenneubau und von der genauen Finanzierungsstruktur ab.

3. Verhältnis zur Klärschlammkooperation OWL (KOOP OWL)

Mit dem Ziel, ein einheitliches Vorgehen zu realisieren, ist WWE aktiv zunächst auf die Interargem (ab Frühjahr 2018) und nach Gründung der KOOP OWL auf diese zugegangen (ab Spätsommer 2018) und hat kontinuierlich ihr Konzept kommuniziert. Beispielsweise wurde Anregungen der KOOP OWL zum Zeitplan durch Verlängerung der Ausschreibungsfrist Rechnung getragen. Nachdem bis Ende Januar 2019 keine Signale zu einer Zusammenarbeit erfolgten, ist WWE in die Vorbereitung einer Ausschreibung gegangen.

Die Ausschreibung wurde am 10.04.2019 veröffentlicht. Der Teilnahmewettbewerb ist zwischenzeitlich erfolgreich beendet. Die finale Angebotsabgabe ist für den 25.09.2019 vorgesehen. Wie bereits oben ausgeführt, ist es in diesem laufenden Ausschreibungsverfahren die Bringschuld der WWE, die Einlieferungsmengen im Vergabeverfahren rechtzeitig vor finaler Angebotsabgabe und rechtsverbindlich zu benennen. Dazu dient die Beschlussfassung unter b).

Mit dem auf rund 160.000 t OS/p. a. ausgelegten größeren Kraftwerk können sämtliche Mengen aus OWL einer einheitlichen Lösung zugeführt werden; keine Kommune bleibt außen vor. Ihr Angebot zum einheitlichen Vorgehen versucht die WWE weiterhin aufrecht zu erhalten.

Ausblick:

Die WWE führt die begonnene Ausschreibung bis Ende September 2019 durch und wirbt zeitgleich mit dieser Ratsvorlage um die Zustimmung ihrer Gesellschafter sowie die Zusage zur Einlieferung der kommunalen Klärschlammengen.

Währenddessen kann aus Sicht der WWE die KOOP OWL das Ende des WWE-Ausschreibungsverfahrens abwarten:

- Ergebnis 1: Die WWE Ausschreibung endet mit Auffinden eines geeigneten Partners und der Gründung einer Kraftwerksgesellschaft (KWW). Die KOOP OWL hat sodann die Möglichkeit, die Beteiligung an der KS-AWP einzugehen und vom gemeinsamen Modell zu profitieren
- Ergebnis 2: Die WWE Ausschreibung lässt sich nicht am Markt platzieren. Damit stehen alle kommunalen Gesellschafter der WWE mit ihren Klärschlammengen für eine KOOP OWL-Lösung zur Verfügung.

4. Beschlüsse

Diese Beschlussvorlage sieht mehrere Beschlüsse vor. Diese unterteilen sich in ein Beschlusspaket (nachfolgend unter a) dargestellt), welches von allen (unmittelbaren oder mittelbaren) WWE-Gesellschaftern zu beschließen ist, um die die WWE generell in die Lage zu versetzen, das Klärschlamm Entsorgungskonzept umzusetzen und einen weiteren Einzelbeschluss (nachfolgend unter b) dargestellt), der nur von denjenigen (unmittelbaren oder mittelbaren) WWE-Gesellschaftern zu fassen ist, die selbst an dem Klärschlammkonzept durch Einlieferung ihrer Klärschlammengen partizipieren wollen.

Kommunen, die nicht beabsichtigen, über den Abschluss entsprechender Entsorgungsverträge an dem Klärschlamm Entsorgungskonzept teilzunehmen, werden gebeten, dennoch diejenigen entsprechend gekennzeichneten und nachfolgend unter a) dargestellten Beschlüsse zu fassen, welche die WWE in die Lage versetzen, das Projekt für die teilnehmenden Kommunen umzusetzen.

a) Beschlusspaket zur Umsetzung des Klärschlammkonzepts

Das avisierte Klärschlamm Entsorgungskonzept hat keine Auswirkungen auf den Gesellschaftsvertrag der WWE oder einer ihrer unmittelbaren Tochtergesellschaften. Auch die Gesellschafterstruktur bleibt identisch.

Der Formwechsel der Westfalen Weser Energie 3. Vermögensverwaltungs-UG in eine GmbH geschieht automatisch kraft Gesetzes durch eine Kapitalaufstockung. Eines Formwechsels im Sinne des Umwandlungsgesetzes bedarf es nicht. Der Gesellschaftsvertrag ist jedoch auf die neue Rechtsform und insbesondere den neuen Unternehmensgegenstand anzupassen und daher durch die kommunalen Gesellschafter der WWE zu beschließen.

Auch die Gründung der KWW durch die KS-AWP GmbH bedarf eines Beschlusses der kommunalen Gesellschafter. Gleiches gilt für die zukünftige Veräußerung von Geschäftsanteilen an einen Kooperationspartner.

Der letzte Beschluss regelt die entsprechende Umsetzung.

b) Beschluss zur Partizipation an dem Klärschlammkonzept unter Maßgabe der vorgenannten Preisobergrenzen

Weiterhin ist ein Beschluss erforderlich, sofern sich der jeweilige WWE-Gesellschafter an dem Klärschlamm Entsorgungskonzept beteiligen will. Je nach der aktuellen Abwasserentsorgungssituation der jeweiligen Kommunen sind Beschlüsse über den Abschluss eines Entsorgungsvertrages (oder mehrerer Entsorgungsverträge) mit der KS-AWP GmbH zu fassen. Vertragspartner des Entsorgungsvertrages wird der jeweilige Kläranlagenbetreiber. Einzelne Kommunen haben auch schon für die Jahre 2020 und 2021 Bedarf für die Behandlung von Klärschlammengen angemeldet. Dieser Zeitraum liegt vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage Anfang 2022. Um dennoch auch diesen Kommunen eine Behandlung der Klärschlammengen und eine Teilnahme an dem gemeinsamen Projekt anbieten zu können, sehen die Vergabeunterlagen und die Verträge mit einem Kooperationspartner vor, dass der Kooperationspartner für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage die entsprechenden Klärschlammengen direkt von der KS AWP GmbH übernimmt. Auf diese Weise kann den Kommunen schnellstmöglich eine Abhilfe angeboten werden auch wenn die Umsetzung des Projektes noch nicht abgeschlossen ist. Für diesen Zeitraum wird die KS AWP GmbH direkt mit dem Kooperationspartner einen entsprechenden Entsorgungsvertrag abschließen. Nach Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage werden diese Klärschlammengen ebenfalls Teil des neuen Entsorgungsvertrages zwischen KS AWP GmbH und KWW. Da die KS AWP GmbH Vertragspartner der Kommunen bleibt, ändert sich für diese nichts.

5. Chance

Das Klärschlamm Entsorgungskonzept der WWE ermöglicht den kommunalen Gesellschaftern die gemeinsame Realisierung eines Projekts, um sämtliche Klärschlammengen einer thermischen Verwertung zuzuführen und den eigenen Entsorgungspflichten oder denen der eigenen Kläranlagenbetreiber nachzukommen. Dies gilt nicht nur für die großen Anlagen, für welche ein entsprechendes Entsorgungskonzept ab 2029 bzw. ab 2032 Pflicht wird, sondern ermöglicht auch kleinen Anlagen eine Einbeziehung in ein umweltfreundliches Klärschlammverwertungskonzept.

Das Konzept sieht vor, dass die WWE über die KS-AWP GmbH die Kläranlagenbetreiber entlastet und ihnen die Klärschlämme abnimmt. Der WWE-Konzern gewährleistet durch sein Know-how sowie durch die vorhandenen Personal- und Sachmittel eine funktionierende Logistik unter Berücksichtigung der kommunalen Interessen. Durch dieses Projekt werden nicht nur die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt, sondern durch die Beteiligung an der WWE partizipieren die kommunalen Gesellschafter zudem an der Wertschöpfung und haben auf ihr Entsorgungsunternehmen gesellschaftsrechtlichen Einfluss.

6. Kommunalrechtliche Voraussetzungen

Der Formwechsel der Westfalen Weser Energie 3. Vermögensverwaltungs-UG in eine GmbH erfolgt durch die Kapitalzuführung kraft Gesetzes. Eines weiteren Umsetzungsaktes wie etwa eines Beschlusses einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht. Auch die Umfirmierung zur KS-AWP GmbH oder einer anderen Firma bedarf keines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der WWE. Durch die Aufnahme der neuen Aufgaben erhält die Gesellschaft jedoch einen neuen Unternehmensgegenstand. Zudem ist der gesamte Gesellschaftsvertrag auf die neuen Aufgaben und die neue Rechtsform anzupassen. Ein solches Vorhaben bedarf gemäß § 108 Abs. 6 Satz 1 lit. b GO NRW der vorherigen Entscheidung der kommunalen Gremien der Gesellschafter der WWE.

Auch die Gründung der KWW durch die KS-AWP GmbH und die spätere Veräußerung von einem oder mehreren Geschäftsanteil(en) an der KWW an einen oder mehrere Kooperationspartner nach Durchführung eines oder mehrerer Vergabeverfahren bedarf gemäß § 108 Abs. 6 Satz 1 lit. a und § 111 Abs. 1 und 2 GO NRW der vorherigen Entscheidung der kommunalen Gremien der Gesellschafter der WWE.

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Weser Energie 3. Vermögensverwaltungs-UG, der Gründung der KWW und der Veräußerung eines oder mehrerer Geschäftsanteile(s) an dieser stehen keine kommunalrechtlichen Vorschriften entgegen. Das Vorhaben erfüllt insbesondere einen öffentlichen Zweck, die Rechtsformen der Gesellschaften sind kommunalrechtlich zulässig und die Gesellschaftsverträge enthalten sämtliche durch die GO NRW vorgeschriebenen Regelungen. Insbesondere die Veräußerung eines oder mehrerer Geschäftsanteile(s) an der KWW ist zulässig. Zwar verringert sich durch die Veräußerung der kommunale Einfluss auf die KWW, die Erfüllung der Aufgaben wird hierdurch jedoch nicht tangiert. Im Übrigen ist die Veräußerung im Gesamtzusammenhang zu betrachten. Ohne die Beteiligung eines oder mehrerer Kooperationspartner wäre die Umsetzung des Projektes nicht möglich, so dass die Veräußerung als Teil der Aufnahme der Tätigkeit betrachtet werden muss. Das gesamte Vorhaben und die Gesellschaftsverträge sowie diese Beschlussvorlage wurden im Vorfeld mit der Bezirksregierung Detmold abgestimmt.

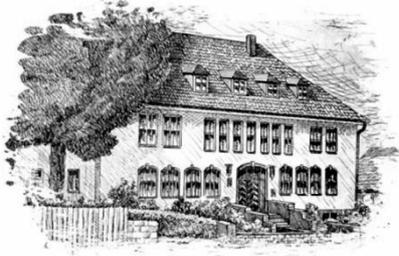
UMSETZUNG

Kommunalrechtliche Umsetzung

Zur Umsetzung der Beschlüsse wird der kommunale Vertreter der Gemeinde Altenbeken beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der WWE der Gründung der KWW durch die KS-AWP GmbH und der anschließenden Veräußerung eines Geschäftsanteils oder mehrerer Geschäftsanteile an der KWW zuzustimmen.

Anzeigeverfahren

Der zuständigen Aufsichtsbehörde ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Weser Energie 3. Vermögensverwaltungs-UG, die Gründung der KWW und die Veräußerung eines Geschäftsanteils/mehrerer Geschäftsanteile an dieser anzuzeigen (§ 115 Abs. 1 lit. a, lit. c, Abs. 2 GO NRW). Aus Gründen der Rechtssicherheit soll daher der gesamte Beschluss angezeigt werden. Die entsprechenden Verträge und Beschlüsse wurden bereits im Vorfeld mit der Bezirksregierung Detmold abgestimmt. Daher müssen die Anlagen dieser Beschlussvorlage nicht als Anlagen des Anzeigeschreibens an die Rechtsaufsicht beigelegt werden.



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

FA/019/19

Amt	Finanzverwaltung
Abteilung	
Berichterstatter	Wessels, Hans Jürgen

Vorlagen-Datum	02.09.2019
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2019		öffentlich

Betreff: Gründung der Westfälischen Energie Effizienz GmbH als Tochtergesellschaft der Energieservice Westfalen Weser GmbH für energieintensive Leistungen
hier: Vorratsbeschluss zur künftigen Beteiligung der Mark-E Effizienz an dieser Gesellschaft

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Altenbeken stimmt der Gründung einer GmbH mit dem Arbeitstitel Westfälische Energie Effizienz GmbH durch die Energieservice Westfalen Weser GmbH und der damit einhergehenden mittelbaren Beteiligung der Gemeinde Altenbeken an dieser GmbH zu.

Der Rat der Gemeinde Altenbeken stimmt dem möglichen Beitritt der Mark-E Effizienz GmbH in Höhe von bis zu 50 % an der Westfälischen Energie Effizienz GmbH und der damit einhergehenden Änderung der Satzung der Westfälischen Energie Effizienz GmbH zu, sofern dies den kommunalrechtlichen Anforderungen nicht entgegensteht und die kommunalrechtlich erforderlichen Regelungen der Satzung erhalten bleiben.

Der kommunale Vertreter der Gemeinde Altenbeken wird ermächtigt und beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG die Geschäftsleitung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG zu ermächtigen und zu beauftragen, in der Gesellschafterversammlung der Energieservice Westfalen Weser GmbH den Beschlüssen zur Umsetzung der obigen Ratsbeschlüsse zuzustimmen und insbesondere die Geschäftsleitung der Energieservice Westfalen Weser GmbH zu ermächtigen und zu beauftragen, die hierfür notwendigen Schritte umzusetzen, insbesondere die Satzung zu unterzeichnen und der Mark-E Effizienz GmbH einen Beitritt zu ermöglichen.

Anlage: Satzung der WEE

Sach- und Rechtslage:

Die Energieservice Westfalen Weser GmbH, an welcher die Gemeinde Altenbeken über die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG mittelbar beteiligt ist, möchte eine 100%ige Tochtergesellschaft, die Westfälische Energie Effizienz GmbH, für energieintensive Leistungen mit Fokus auf dem Druckluftgeschäft gründen (**Komplex 1**).

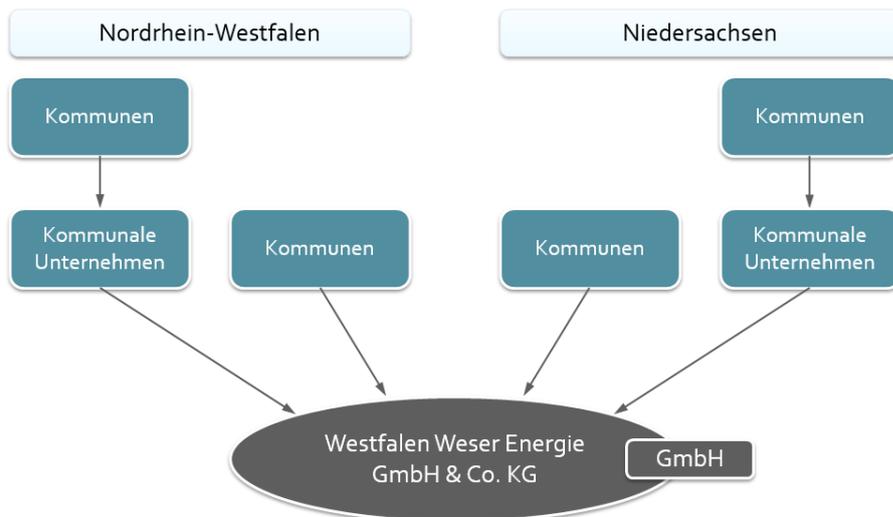
Nach Gründung der Westfälischen Energie Effizienz GmbH durch die Energieservice Westfalen Weser GmbH ist eine Beteiligung der Mark-E Effizienz GmbH in Höhe von bis zu 50 % geplant. Um eine kurzfristige Handlungsfähigkeit der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG bzw. Energieservice Westfalen Weser GmbH zu gewährleisten, ist beabsichtigt, die künftige Beteiligung der Mark-E Effizienz GmbH an der Westfälischen Energie Effizienz GmbH bereits durch einen Vorratsbeschluss in den kommunalen Gremien der Gesellschafter der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG bzw. Energieservice Westfalen Weser GmbH zu fassen (**Komplex 2**).

Die nachfolgenden Beschlüsse dienen der Umsetzung dieser Vorhaben.

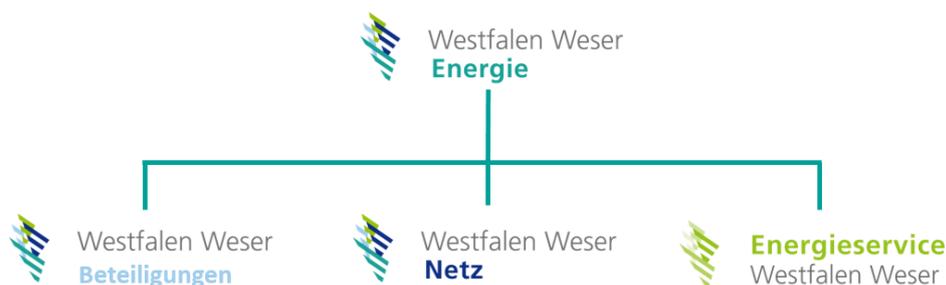
SACHVERHALT

Hintergrund

Die Gemeinde Altenbeken ist unmittelbar an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG (nachfolgend „**WWE**“) beteiligt. Sämtliche Anteile der WWE werden aktuell von 54 kommunalen Gesellschaftern (Gebietskörperschaften bzw. kommunale Unternehmen) im Versorgungsgebiet der WWE gehalten. Die WWE fungiert insofern als Holding-Gesellschaft für die Westfalen Weser Unternehmensgruppe. Die Struktur der WWE stellt sich wie folgt dar:



Das operative Geschäft wird in drei 100%igen Tochtergesellschaften, der Westfalen Weser Netz GmbH (nachfolgend „**WWN**“), einem Verteilnetzbetreiber für Strom, Gas und Wasser, der Energieservice Westfalen Weser GmbH (nachfolgend „**ESW**“) und der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH (nachfolgend „**WWB**“), die Beteiligungen verwaltet und Dienstleistungen vermittelt, durchgeführt.



Vorhaben

Die ESW beabsichtigt in einem ersten Schritt die Gründung der Westfälischen Energie Effizienz GmbH (nachfolgend „**WEE**“), einer Gesellschaft für energieintensive Leistungen. In dieser neuen Gesellschaft soll die Produktion von Kälte und Druckluft mit neuen und effizienten Erzeugungsanlagen erfolgen und den Kunden im Rahmen von Energieliefer- und Contractingmodellen angeboten werden.

Die WEE ist perspektivisch als Kooperationsgesellschaft der ESW und der Mark-E Effizienz GmbH (nachfolgend „**MEE**“) vorgesehen. Die WEE soll jedoch zunächst als 100%ige Tochtergesellschaft der ESW gegründet werden mit der Möglichkeit für die MEE, sich zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Beteiligungsquote von bis zu 50 % an der WEE zu beteiligen (**Komplex 1**).

Um den zukünftigen Beteiligungsprozess der MEE zu beschleunigen und damit eine Entlastung der Räte und Gremien der kommunalen Gesellschafter der ESW bzw. der WWE zu erreichen, ist die Fassung eines

Vorratsbeschlusses für die künftige Beteiligung der MEE an der WEE und der dadurch notwendigen Änderung der Satzung der WEE beabsichtigt (**Komplex 2**).

Die nachfolgenden Beschlüsse dienen der Umsetzung der Gründung der WEE sowie der künftigen Beteiligung der MEE an der WEE. Diese Beschlussvorlage behandelt ausschließlich die Möglichkeit einer Beteiligung der MEE an der WEE. Die Beteiligung anderer Kooperationspartner an der WEE ist nicht beabsichtigt und von dieser Beschlussvorlage nicht erfasst.

Folgeänderungen

Die Gründung der WEE hat keine Auswirkungen auf den Gesellschaftsvertrag der WWE oder die Satzung der ESW. Auch der Konsortialvertrag wird nicht berührt.

Die angestrebte künftige Beteiligung der MEE an der WEE führt ebenfalls nicht zu einer Anpassungsbedürftigkeit der Satzung der WWE oder der ESW. Demgegenüber wird bei Beteiligung der MEE an der WEE eine Änderung der Satzung der WEE erforderlich.

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund und Zweck

Die ESW betreibt im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes unter anderem einige Druckluft- und Kälteerzeugungsanlagen und –netze. Der Bereich der Druckluft- und Kälteerzeugung stellt derzeit eine untergeordnete Tätigkeit im Leistungsspektrum der ESW dar.

Mit Gründung der WEE beabsichtigt die ESW, die Tätigkeit im Bereich der Druckluft- und Kälteerzeugung zu verstärken. Die Medien Druckluft und Kälte sollen mit modernen, neuen und effizienten Erzeugungsanlagen, insbesondere hocheffizienten Kompressoren, produziert und den Kunden in langfristigen Energieliefer- bzw. Contractingmodellen angeboten werden. Die Anlagen werden auf die Bedürfnisse jedes Kunden abgestimmt, von der WEE projektiert, geplant und beim Kunden errichtet. Die diesbezüglichen Investitionen erfolgen üblicherweise durch die WEE, wobei WEE-seitig vorwiegend in Kompressoren und Erzeugungstechnik investiert wird. Die Verteilungsleitungen sind üblicherweise im Eigentum der Kunden.

Die Service- und Planungsleistungen sollen durch eigenes fachkundiges Personal erbracht oder alternativ über Dienstleistungsverträge von den Gesellschaftern oder am Markt eingekauft werden. Je nach Entwicklung des Geschäfts sollen weitere Mitarbeiter vor allem im Bereich der Kunden- und Anlagenbetreuung beschäftigt werden. Zentrale Dienste würden entsprechend der Konzernstruktur von der Muttergesellschaft bzw. den Muttergesellschaften dienstleistend zu marktüblichen Konditionen erbracht.

Des Weiteren ist die Durchführung der technischen Betriebsführung sowie von Optimierungs- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen dieser Anlagen als Tätigkeitsfeld der WEE vorgesehen.

Die zum Betrieb der technischen Anlagen erforderliche elektrische Energie wird am Markt beschafft.

Die WEE ist als künftiges Gemeinschaftsunternehmen der ESW und MEE mit einer Beteiligung der MEE in Höhe von bis zu 50 % geplant. Die MEE ist eines der wettbewerbsfähigsten Unternehmen im Bereich „Druckluft“ und derzeit ein Wettbewerber der ESW in diesem Tätigkeitsfeld. Die Zusammenführung der Vorteile der MEE, insbesondere die Einkaufs-/Großhändler Rabatte sowie vor allem die kaufmännische und technische Expertise, mit den langjährigen Kundenbeziehungen der ESW in der für die MEE interessanten Region Ostwestfalen-Lippe lässt deutliche Synergiepotentiale erwarten.

Zudem eröffnet die Strukturierung des o. g. Geschäftes in einer separaten Gesellschaft wie der WEE die Möglichkeit, die aus dem Anlagenbetrieb resultierenden Energiebezugskosten zu senken (z. B. §§ 9b, 10 StromStG hinsichtlich der Stromsteuer und §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017) und damit die Herstellungskosten von Druckluft und Kälte zu reduzieren. Die Vergünstigung für stromintensive Unternehmen nach dem EEG muss beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden und nennt sich „besondere Ausgleichsregelung“. Das Inaussichtstellen und die Umsetzung dieser Vorgehensweise als künftige WEE ist bereits heute vertriebskritisch für Neuprojekte der ESW im Bereich Druckluft, da zahlreiche Wettbewerber bereits mit eben diesen Vergünstigungen um Kunden werben.

Unter Zugrundelegung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung über einen Zeitraum von 10 Jahren wird bereits im Jahr 2021 erstmals ein positiver Cash-Flow erzielt. Der hier zugrunde gelegte Business Case berücksichtigt weder eine mögliche Inanspruchnahme der „besonderen Ausgleichsregelung“ noch die mit dem Partner MEE zu erzielenden Synergieeffekte oder bereits in der Vertriebspipeline liegende weitere Projekte, sondern unterstellt die Ausgangssituation der WEE als 100%ige Tochtergesellschaft der ESW unter alleiniger Berücksichtigung der derzeit bereits konkret „in den Startlöchern“ für diese Gesellschaft stehenden Projekte mit Investitionen von ca. 1,4 Mio. Euro in den Jahren 2019 und 2020. Die angestrebte Gesamtkapitalrendite vor Steuern ist > 6 %.

Kennzahlen WEE lt. Planung

in T €	2019	2020	2021	2022	2023
Umsatz		1.316	1.871	1.921	1.973
EBIT*	-67	-10	67	70	73
EBITDA**		124	202	204	207
EBITDA-Marge		9 %	11 %	11 %	10 %

* Gewinn vor Zinsen und Steuern

** Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Weitere konkrete Projekte zeichnen sich bereits ab und werden konsequent verfolgt. Bei zusätzlicher Realisierung dieser Projekte werden sich die o.g. Kennzahlen entsprechend verbessern.

Der Kooperationspartner MEE erhält die Möglichkeit, sich nach Gründung und Geschäftsaufnahme der WEE an der WEE zu beteiligen. Hintergrund ist die aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit angestrebte rasche Realisierung der WEE durch ESW. ESW ist in weit fortgeschrittenen Verhandlungen mit Geschäftspartnern betreffend die Realisierung von für die WEE relevanten Projekten. Das im Rahmen der Verhandlungen zwischen ESW und den Geschäftspartnern aufgebaute Vertrauen lässt eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit der Projekte erwarten. Um die Wahrscheinlichkeit eines Projektabschlusses nicht durch zusätzliche Komplexität negativ zu beeinträchtigen, soll die Gründung der WEE sowie der Projektabschluss über die WEE aus einer Hand durch den bekannten Verhandlungspartner ESW erfolgen. Dieses Vorgehen führt auch zu einer deutlichen Verschlankung der Gremienbefassung und ermöglicht damit eine sehr zeitnahe Gründung der WEE, die aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit für den Projektabschluss zwingend erforderlich ist.

Bewertungsgrundlage für den geplanten späteren Beitritt der WEE wird der „eingeschwungene Zustand“ (auch aufgrund der dann bereits erwarteten Zustimmung des BAFA) der WEE sein.

Die WEE soll als 100%ige Tochtergesellschaft der ESW mit einem Stammkapital von 100.000 Euro gegründet werden und sodann den operativen Geschäftsbetrieb schnellstmöglich aufnehmen. Das zur Finanzierung der Projekte erforderliche weitere Kapital soll der Gesellschaft sukzessive und bedarfsorientiert bereitgestellt werden.

Chance und Risiken

Nach Kenntnis der ESW aus dem Markt geben viele Wettbewerber der ESW seit längerer Zeit ihre Energiekostenvorteile aus der sog. „besonderen Ausgleichsregelung“ an ihre Kunden weiter und verbessern damit ihre Marktposition für die Zukunft. Diese Chance kann auch die ESW über die Gründung der WEE nutzen, sofern der WEE behördlicherseits durch das BAFA die „besondere Ausgleichsregelung“ zugesprochen wird. Diesem Risiko der Zusprechung der besonderen Ausgleichsregelung unterfällt der Wettbewerb grundsätzlich ebenfalls.

Hiervon losgelöst lässt die Gründung der Kooperationsgesellschaft WEE die Entwicklung eines attraktiven Neugeschäfts sowie die Ausbildung einer starken Marktposition erwarten. Die Bündelung von Kompetenzen der ESW und MEE führt zu Synergiepotentialen und einer Vertiefung der Wertschöpfung. Die MEE hat - soweit zulässig - ihre Unterstützung auch bereits für die Anfangsphase zugesichert. Durch die Nutzung dieser Synergieeffekte können Kostenvorteile und Effizienzen gehoben und diese Vorteile an Kunden weitergegeben werden.

Die Verlagerung des Druckluftgeschäftes auf die WEE ist auch in der Konstellation der WEE als 100%-Tochtergesellschaft der ESW wirtschaftlich sinnvoll und wird dieses Tätigkeitsfeld der WEE-Gruppe

stärken. Dies gilt auch abgesehen von der Inanspruchnahme der „besonderen Ausgleichsregelung“ und dem perspektivischen Hinzutreten des Partners MEE.

Rechtliche Voraussetzungen

Gemäß den nachfolgenden Ausführungen entspricht das dargestellte Vorhaben dem Unternehmensgegenstand der ESW bzw. WWE. Die Anforderungen der GO NRW werden eingehalten.

Gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen

Gegenstand der ESW sind unter anderem die Erzeugung und der Verkauf von elektrischer-, thermischer und sonstiger Energie, der Bau und Betrieb von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung und anderen Nutzenergieerzeugungsanlagen und Verteilungsanlagen sowie die Beteiligung an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen, die Erbringung von Contracting- und Pachtmodellen inklusive Betriebsführungsdienstleistungen und sonstige kommunale Betriebsführungs- und Infrastrukturdienstleistungen.

Die ESW ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich unter Beachtung der §§ 107, 108 GO NRW und von §§ 136, 137 NKomVG an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im Inland beteiligen und im Rahmen des nach dem EnWG zulässigen Unternehmensverträge aller Art abschließen. Die ESW ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland zu errichten.

Als Unternehmensgegenstand der WEE ist im Wesentlichen die Erzeugung und der Verkauf von Industriegasen (z.B. Druckluft und Kälte), der Bau und Betrieb von Nutzenergieerzeugungs- und –speicheranlagen sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf den genannten Gebieten inklusive Maßnahmen zur Effizienzsteigerung vorgesehen. Hierzu ist ESW finanziell, anlagentechnisch und managementseitig in Bezug auf Fachwissen, Referenzen sowie Vertriebs-, Neubau- und Betriebserfahrung gut aufgestellt.

Mit Blick auf den beabsichtigten Fokus der WEE auf den Bereich der Druckluft- und Kälteerzeugung und der Energieliefer- bzw. Contractingmodelle bewegt sich die Gründung der Gesellschaft innerhalb des Unternehmensgegenstands mit geschäftsüblichen Chancen und Risiken der WWE bzw. ESW.

Die als **Anlage** beiliegende Satzung der WEE enthält entsprechend den Anforderungen des § 3 Abs. 1 GmbHG die Firma und den Sitz der Gesellschaft, die Angabe des Stammkapitals in Höhe von 100.000 Euro sowie der Geschäftsanteile, die vorerst nur von der ESW gehalten werden und die Angabe des Unternehmensgegenstandes. Die Satzung entspricht den üblichen Gesellschaftsverträgen der WWE-Unternehmensgruppe. Nach Beitritt der MEE ist der Satzung auf eine „zwei-Personen-Gesellschaft“ anzupassen.

Kommunalrechtliche Voraussetzungen

Die kommunalrechtlichen Vorgaben der §§ 107, 107a und 108 ff. GO NRW werden eingehalten.

Komplex 1 – Gründung der WEE durch ESW

Die Gemeinde Altenbeken ist über die WEE mittelbar an der ESW beteiligt. Gemäß § 108 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 GO NRW darf eine Kommune nur unter gewissen Voraussetzungen ein Unternehmen des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Die Gründung der WEE durch die ESW führt aufgrund der Beteiligung an der WEE über die ESW jedenfalls zu einer mittelbaren Beteiligung der Gemeinde Altenbeken an der WEE.

Die Gründung der WEE durch die ESW und die daraus folgende mittelbare Beteiligung der Gemeinde Altenbeken ist kommunalrechtlich zulässig. Die Voraussetzungen der §§ 108 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6, 107, 107a GO NRW werden eingehalten.

Nach § 108 Abs. 6 S. 1 lit. a) GO NRW dürfen Vertreter einer Kommune in einer Gesellschaft, an der Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, der Gründung einer anderen Gesellschaft des privaten Rechts nur zustimmen, wenn

- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
- für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
- sowohl die Haftung der gründenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft, der zu gründenden Gesellschaft durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind.

Die Gründungs-/ Beteiligungsvoraussetzungen für eine Kommune sind nach § 108 Abs. 1 S. 1 GO NRW:

- die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 107 Abs. 1 GO NRW bzw. § 107a GO NRW,
- Wahl einer Rechtsform, welche die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
- Einzahlungsverpflichtung der Kommune in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit,
- keine Verpflichtung zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe,
- angemessener Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan und dieser durch vertragliche Ausgestaltung gesichert,
- Ausrichtung des Unternehmens durch Satzung auf den öffentlichen Zweck und
- Einhaltung der Vorschriften für Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht.

Diese Vorgaben werden bei Gründung und der damit einhergehenden mittelbaren Beteiligung der Kommunen an der WEE eingehalten.

Insbesondere gewährleistet die Ausgestaltung als GmbH eine Haftungsbegrenzung (vgl. § 13 Abs. 2 GmbHG). Sowohl die Haftung der Gesellschaft, welche die WEE gründet (also der ESW) als auch die Haftung der Gesellschaft, die gegründet wird und an der damit eine Beteiligung erfolgt (also der WEE), sind auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Für eine Kommune selbst wären damit die Gründungs-/Beteiligungsvoraussetzungen gegeben.

Die Gründung der WEE als 100%ige Tochtergesellschaft der ESW entspricht folglich den kommunalrechtlichen Voraussetzungen.

Komplex 2 – Beteiligung der MEE an WEE

Bei dem Beitritt der MEE zur WEE handelt es sich kommunalrechtlich um zwei relevante Vorgänge:

(1) Zum einen stellt die Beteiligung der MEE an der WEE eine teilweise Veräußerung eines Unternehmens bzw. einer Beteiligung an einer Gesellschaft im Sinne des § 111 Abs. 1, Abs. 2 GO NRW dar. Auch eine anderweitige Beteiligung der MEE, beispielsweise in Form einer Kapitalerhöhung, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss auf das Unternehmen verliert oder vermindert wäre als „anderes (einflussminderndes) Rechtsgeschäft“ einer Veräußerung gleichzusetzen, § 111 Abs. 1 GO NRW.

(2) Zum anderen erfordert der Beitritt der MEE zur WEE die Anpassung der Satzung der WEE.

Der Beitritt der MEE ist kommunalrechtlich zulässig. Zwar mindert der Vorgang den jeweiligen indirekten Einfluss der einzelnen über die WEE und ESW mittelbar an der WEE beteiligten Kommunen und ist als teilweise Veräußerung eines Unternehmens bzw. einer Beteiligung vom Anwendungsbereich des § 111 Abs. 1, Abs. 2 GO NRW erfasst. Die Erfüllung der kommunalen Aufgaben wird hiervon jedoch nicht beeinträchtigt. Der Vorgang ist somit kommunalrechtlich zulässig. Zudem ist die Möglichkeit einer Beteiligung der MEE an der WEE von Anfang an beabsichtigt.

Auch der beitriffsbedingten Änderung der Satzung stehen keine kommunalrechtlichen Bedenken entgegen, solange die bei Gründung der WEE einzuhaltenden Voraussetzungen des § 108 Abs. 5 GO NRW weiter eingehalten werden. Dies ist bei der beitriffsbedingten Änderung der Satzung der Fall. Die kommunalrechtlich bedingten Regelungen der Satzung werden in jedem Fall erhalten bleiben.

Die kommunalrechtlichen Vorgaben werden damit eingehalten.

Beschlüsse

Der erste Beschluss betrifft die Gründung der WEE.

Aufgrund der Anzahl der Gesellschafter der WEE und damit der mittelbaren Gesellschafter der ESW, sowie einer ggf. kurzfristigen Entscheidungsfrist ist die vorherige Durchführung der

Gesellschafterversammlung und der notwendigerweise vorhergehenden Beschlüsse der Gemeindevertretungen aller mittelbaren ESW-Gesellschafter zeitlich möglicherweise nicht oder nur sehr schwer möglich. Zudem erscheint mit Blick auf den unmittelbaren Zusammenhang der Gründung der WEE und der möglichen künftigen Beteiligung der MEE eine gemeinsame Beschlussfassung sinnvoll. Der zweite Beschluss behandelt daher bereits die künftige Beteiligung der MEE an der WEE sowie die hierfür erforderliche Änderung der Satzung WEE.

Der dritte Beschluss regelt schließlich die entsprechende Umsetzung.

UMSETZUNG

I. Umsetzung

Zur Umsetzung der Beschlüsse wird der kommunale Vertreter der Gemeinde Altenbeken beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der WEE der Gründung der WEE durch die ESW zuzustimmen. Da die ESW als Muttergesellschaft der WEE die Satzung unterzeichnen wird, wird deren Geschäftsführung ermächtigt und beauftragt, die entsprechenden Handlungen vorzunehmen und die erforderlichen Verträge zu unterzeichnen.

Weiteres Vorgehen WWE

1. Komplex 1 – Gründung der WEE durch ESW

Nach § 115 Abs. 2 GO NRW ist für Entscheidungen einer Kommune über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft bzw. über die Änderung einer Beteiligung an einer Gesellschaft unverzüglich ein Anzeigeverfahren nach § 115 Abs. 1 Satz 1 GO NRW durchzuführen, wenn ein Beschluss des Rates nach § 108 Abs. 6 GO NRW zu fassen ist. Vorliegend ist damit ein kommunales Anzeigeverfahren auf Ebene der kommunalen Gesellschafter der WWE durchzuführen.

2. Komplex 2 – Beteiligung der MEE an WEE

Da die künftige Beteiligung der MEE an der WEE durch eine Veräußerung eines Geschäftsanteils im Sinne des § 111 Abs. 1, Abs. 2 GO NRW erfolgt, ist auch dies gem. § 115 Abs. 2, Abs. 1 S. 1 lit. b) und d) GO NRW der Rechtsaufsichtsbehörde unter Bezugnahme auf die hier gegenständliche Beschlussfassung anzuzeigen.

Der geplante Vorgang, diese Beschlussvorlage und die als Anlage beiliegende Satzung der WEE wurden bereits im Vorfeld mit der Bezirksregierung Detmold abgestimmt.

SATZUNG
DER
WESTFÄLISCHE ENERGIE EFFIZIENZ GMBH

ENTWURFS-VERSION VOM 30.07.2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens	3
	§ 1 Firma und Sitz.....	3
	§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
II.	Stammkapital, Geschäftsanteil	4
	§ 3 Stammkapital, Stammeinlage	4
III.	Organe.....	5
	§ 4 Organe der Gesellschaft.....	5
IV.	Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung	5
	§ 5 Geschäftsführung, Vertretung.....	5
	§ 6 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung.....	5
	§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	6
V.	Jahresabschluss, Wirtschaftsplan	8
	§ 8 Jahresabschluss	8
	§ 9 Wirtschaftsplan	9
VI.	Dauer, Geschäftsjahr	10
	§ 10 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	10
VII.	Schlussbestimmungen.....	10
	§ 11 Bekanntmachungen	10
	§ 12 Salvatorische Klausel.....	10

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Westfälische Enerige Effizienz GmbH“.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kirchlengern.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind:

- a) die Erzeugung und der Verkauf von Industriegasen (z.B. Druckluft und Kälte, insgesamt als Nutzenenergien bezeichnet);
- b) der Bau und Betrieb von Nutzenergieerzeugungs- und -speicheranlagen
- c) die Erbringung von Service-, Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen bei Nutzenergieerzeugungsanlagen und -speicheranlagen;
- d) die Erbringung von Ingenieur-Dienstleistungen bei der Planung, dem Bau und Betrieb von Nutzenergieerzeugungsanlagen und -speicheranlagen; sowie
- e) die Erbringung mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängender, ergänzender Dienstleistungen

primär in der Region Westfalen-Weser.

Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und es ist auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten.

Vor der Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von § 107a Absatz (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind in schriftlicher Form die Abwägungsprozesse zu dokumentieren, aus denen ersichtlich sein muss, ob und inwieweit vor der Erbringung dieser Dienstleistungen den Belangen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, im Rahmen der Entscheidungsfindung Rechnung getragen wurde.

- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen des EnWG, zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich unter Beachtung von §§ 107, 108 GO NRW und von §§ 136, 137 des Niedersächsischen

Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im Inland beteiligen und im Rahmen des nach dem EnWG Zulässigen Unternehmensverträge aller Art abschließen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland zu errichten.

- (3) Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit insbesondere kommunalrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

II. Stammkapital, Geschäftsanteil

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 100.000,00 (in Worten: EURO einhunderttausend).
- (2) Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG hält an der Gesellschaft den Geschäftsanteil (lfd. Nr. 1) im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: EURO einhunderttausend).

III. Organe

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung und
- b) die Gesellschafterversammlung.

IV. Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilen.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplans. Die Geschäftsführung hat im Rahmen des nach dem EnWG Zulässigen die Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen.
- (4) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter hat die Geschäftsführung darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.

§ 6 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Einmal jährlich findet innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Vorlage des geprüften und testierten Jahresabschlusses der Gesellschaft eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Zusätzlich findet einmal jährlich eine weitere ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen, wenn dies der Gesellschafter

unter Angabe von Gründen fordert oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.

- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters befinden, kann dieser auch ohne vorherige Einberufung einer Gesellschafterversammlung *ad hoc* Beschlüsse fassen. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung ist über jeden Gesellschafterbeschluss unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift anzufertigen und zu unterschreiben. Alle Gesellschafterbeschlüsse sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und dieser Satzung ergebenden Bereichen Folgendes:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) Wahl des Abschlußprüfers;
 - c) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Absatz (1) AktG;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Auflösung der Gesellschaft;
 - f) Änderung der Rechtsform;
 - g) Genehmigung des Wirtschaftsplans (§ 9) und seiner Nachträge;
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - i) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.
- (2) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, soweit diese nicht bereits in dem genehmigten Wirtschaftsplan nach § 9 dieser Satzung enthalten sind:
- a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen;

- b) Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Anteilen daran an nicht verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 f. AktG;
 - c) Abschluss aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Wert von mehr als € 1,0 Mio; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
 - d) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von mehr als € 0,1 Mio;
 - e) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Garantieerklärungen;
 - f) Bestellung von Pfandrechten;
 - g) Aufnahme neuer und Aufgabe oder wesentliche Einschränkung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 dieser Satzung;
 - h) Durchführung von Investitionen und Desinvestitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, unabhängig von der Art der Bilanzierung, sofern das damit verbundene finanzielle Volumen den Betrag von € 1,0 Mio. im Einzelfall übersteigt;
 - i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einer jährlichen Miete oder Pacht von mehr als € 0,5 Mio.; ausgenommen sind Leasingverträge im Zusammenhang mit Investitionen in Sachanlagen nach lit. h);
 - j) Vergabe von Darlehen an Darlehensnehmer, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist, wenn der Gesamtbetrag pro Darlehensnehmer unabhängig von der Anzahl der Darlehen € 0,1 Mio. übersteigt;
 - k) wesentliche Änderung bestehender oder Schaffung wesentlicher neuer interner Organisationsstrukturen;
 - l) Erteilung von Prokura und Generalvollmachten.
- (3) Soweit Rechte der Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Absätzen den Bestimmungen des EnWG zuwiderlaufen, gehen die Bestimmungen des EnWG vor.

V. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Dabei sind sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere § 108 Absatz 1, § 106; § 108 Absatz 3 GO NRW) und des NKomVG (insbesondere §§ 128, 129 NKomVG) sowie insbesondere § 53 Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten.
- (2) Den Rechnungsprüfungsorganen der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsorgane ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere Gebietskörperschaften mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsorgane der mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften bei der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Absatz (1) Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der GO NRW (insbesondere § 106) und des NKomVG (insbesondere §§ 157, 158).
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung. Es ist sicherzustellen, dass den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften die für einen konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Absatz (4) bis (6) und § 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 137 Absatz (1) Nr. 8 NKomVG; §§ 116, 118 GO NRW).
- (5) § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung zusätzlich unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9 a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind (vgl. § 108 Absatz (1) Nr. 9 GO NRW).
- (6) Unverzüglich nach dem Eingang des Berichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung dem Gesellschafter den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers vorzulegen.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den §§ 107 ff. GO NRW. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde der jeweils mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften eine Ausfertigung, soweit dies kommunalrechtlich erforderlich ist.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe nach der GO NRW geltenden Vorschriften für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunal- und energiewirtschaftsrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 Abs. 3 i. V. m. § 109 GO NRW) aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen. Bei der Aufstellung wird die Geschäftsführung insbesondere die Vorgaben aus § 7a Absatz (4) EnWG in der jeweils geltenden Fassung beachten und sicherstellen, dass die Gesellschaft in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht über die zur Erfüllung der Vorgaben und Aufgaben des EnWG erforderliche Ausstattung verfügt.

- (2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, den Gesellschafter hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon, berichtet die Geschäftsführung dem Gesellschafter im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

VI. Dauer, Geschäftsjahr

§ 10 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Schlussbestimmungen

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Satzung hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit diese Satzung eine Regelungslücke enthält.

- Ende der Urkunde -



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

HA/019/19

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Wessels, Hans Jürgen

Vorlagen-Datum	02.09.2019
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2019		öffentlich

Betreff: Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken gemäß § 24 GO NRW

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 25.08.2019 regt die Freiwillige Feuerwehr Altenbeken an, den Mitgliedern der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken freien Eintritt im Eggebad zu gewähren.

Es handelt sich bei diesem Schreiben, das als Anlage beigefügt ist, um eine Anregung im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung (GO NRW), so dass dessen Erledigung gem. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt.

Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

Hauptamt



FEUERWEHR ALTENBEKEN

FF Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

**Bürgermeister
Hans Jürgen Wessels
Bahnhofstr. 5a
33184 Altenbeken**

**Leiter der Feuerwehr
GBI Rainer Hartmann**
Alter Kirchweg 30
33184 Altenbeken
Mobil: 01718679854
Email: hartmannr@feuerwehr-
altenbeken.de

Altenbeken, den 25.08.2019

Kostenfreier Einlass der Ehrenabteilung der Feuerwehr Altenbeken im Eggebäd

Sehr geehrter Herr Wessels,

auf der diesjährigen Generalversammlung der Feuerwehr Altenbeken wurde der Wunsch seitens der Ehrenabteilung der Feuerwehr geäußert, ob die Möglichkeit besteht kostenfreien Eintritt im Eggebäd zu erhalten. Nach Rücksprache mit dem Antragsteller, besteht weiterhin der Wunsch, zu prüfen ob ein kostenfreier Eintritt in das Eggebäd gewährt werden kann.

Ich möchte Sie bitten, dieses in der Ratssitzung am 19.09.2019 gemeinsam mit dem Rat der Gemeinde Altenbeken zu prüfen.

Mit freundlichem Gruß

Rainer Hartmann
Leiter der Feuerwehr